Schutzbekleidung

Für E-Scooter gilt eine Helmpflicht für Kinder unter 16 Jahren. Aus Sicherheitsgründen ist das Tragen eines Helmes aber für alle Altersklassen zu empfehlen. Wer öfter Leihscooter nutzt, sollte es zur Routine werden lassen, einen Helm gleich in der Früh von zu Hause mitzunehmen.

Wo parken?

Grundsätzlich gilt: E-Scooter dürfen nur auf Flächen abgestellt werden, die auch für das Abstellen von Fahrrädern vorgesehen sind!

- Scooter am Fahrbahnrand so abstellen, dass sie weder umfallen können noch verkehrsbehindernd sind.
- Grundsätzlich ist das Abstellen am Gehsteig erst ab einer Mindestbreite von 2,5 Metern erlaubt. Gemeinden dürfen für Leihgeräte innerhalb ihres Geltungsbereiches aber auch andere Regeln vorschreiben.
- Achten Sie darauf, Verkehrseinrichtungen (Ampeln, Verkehrszeichen etc.) nicht zu verdecken und Fußgänger nicht zu behindern.
- Nehmen Sie Rücksicht auf Personen mit Beeinträchtigungen – halten Sie deren spezielle Leit- und Hilfssysteme, Hauseingänge und Hausmauern frei.
- Das Abstellen in Haltestellenbereichen (ausgenommen Fahrradständer auf Gehsteigen), Grünanlagen, auf nichtöffentlichen Flächen sowie in Halte- & Parkverbotszonen ist untersagt.

Der beste Platz für Scooter ist somit auf speziell ausgewiesenen Flächen, neben bestehende Radbügeln/ Fahrradständern oder am Parkstreifen neben der Fahrbahn.

Doppel-Scooting verboten!

Zu zweit auf einem E-Scooter unterwegs zu sein ist nicht nur gefährlich, sondern auch strafbar.

Tipps für mehr Sicherheit am Scooter

- Üben Sie den Umgang mit dem Scooter im verkehrsfreien Raum!
- Schützen Sie Ihren Kopf mit einem Helm!
- Halten Sie sich an die Verkehrsregeln!
- Vorsicht im Kreuzungsbereich: langsam nähern, auf abbiegende Fahrzeuge achten.
- Machen Sie sich sichtbar – z.B. durch helle Kleidung und Reflektoren.
- Benutzen Sie bei Dunkelheit und schlechter Sicht das Licht Ihres E-Scooters.
- Überprüfen Sie Leihgeräte vor Nutzung auf Verkehrstüchtigkeit und Bremsleistung.
- Fahren Sie nicht auf Gehsteigen und Gehwegen.
- Fahren Sie bei Bodenunebenheiten, Schienen und nassem Untergrund besonders vorsichtig.
- Die Regelungen für Scooter sind international nicht einheitlich. Erkundigen Sie sich vor Abreise, welche Regeln am Reiseziel gelten. Bevor Sie einen E-Scooter im Ausland (online oder vor Ort) kaufen, überprüfen Sie, ob er den österreichischen Vorschriften entspricht.

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Personenbegriffe verzichtet und männliche Nominalformen angeführt. Gemeint und angesprochen sind natürlich alle Geschlechter.

KFV

Schleiergasse 18
1100 Wien
T: +43-(0)5 77 0 77-0
E-Mail: kfv@kfv.at
www.kfv.at

Medieninhaber und Herausgeber: KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit)
Verlagsort: Wien
Hersteller: Wograndl Druck GmbH
Verantwortlich: Mag. Christoph Feymann
Redaktion: KFV
Grafik: Catharina Ballan.com
Fotos: KFV, Adobe Stock/Markus Mainka, Adobe Stock/MP2
Stand: 2026
Copyright: © KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit), Wien.
Alle Rechte vorbehalten.



KFV

Land Burgenland

Regeln und Tipps für Scooter-Fahrer

Neue rechtliche Regeln ab 1. Mai 2026!

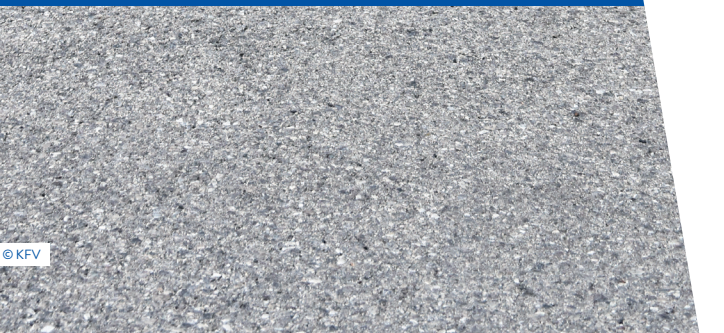
© KFV

Einfach in der Handhabung, günstig im Betrieb, platzsparend und trendy – das Fortbewegungsmittel Scooter bietet zahlreiche Vorteile.
Die Mobilitätsform wirft jedoch auch viele Fragen auf. Denn für die Fortbewegung mit Scootern im Straßenverkehr gelten je nach Antriebsart unterschiedliche Regelungen. Die wichtigsten beiden Scooter-Arten sind:

Micro-Scooter

sind muskelkraftbetriebene, zweirädrige Mini- und Kleinroller ohne Sitzvorrichtung, mit Lenkstange, Trittbrett und einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm. Sie werden rechtlich als fahrzeugähnliche Spielzeuge bzw. als für vorwiegend außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge eingestuft.

E-Scooter bis 25 km/h

Elektrisch betriebene Klein- und Miniroller mit einer Bauartgeschwindigkeit bis 25 km/h und einer höchsten zulässigen Leistung von max. 600 Watt werden rechtlich als Fahrzeuge eingestuft. Lenker haben die für Radfahrer geltenden Verhaltensvorschriften zu beachten.

Des Weiteren gibt es noch:

Trittroller / Tretroller

sind zweirädrige Kleinfahrzeuge mit einem bodennahen Trittbrett. Sie unterscheiden sich von den Micro-Scootern dadurch, dass sie im Vergleich zu den meist kleinen, harten Reifen der Micro-Scooter im Allgemeinen größere Luftreifen besitzen. Derartige Roller gelten rechtlich als Fahrräder.

E-Scooter über 25 km/h

Elektro-Roller mit einer Bauartgeschwindigkeit über 25 km/h und einer höchsten zulässigen Leistung von mehr als 600 Watt sind rechtlich als Kraftfahrzeuge eingestuft. Damit gelten andere Regeln wie Zulassungs-, Kennzeichen-, Haftpflichtversicherungs- und Führerscheinpflicht und ein Benützungsverbot für Radfahranlagen.

Beachten Sie spezielle Regeln in Ihrer Gemeinde für Leih-E-Scooter!

Ich habe einen Micro-Scooter. Welche Regeln gelten?

Gesetzliche Bezeichnung	Klein- und Miniroller
Ausstattungsmerkmale	• Keine Sitzvorrichtung • Lenkstange • Trittbrett • Äußerer Felgendurchmesser max. 300 mm
Ausrüstungspflichten	Keine Vorgaben
Verhaltenspflichten	• Ähnlich wie für Fußgänger • Keine Gefährdung bzw. Behinderung des Verkehrs auf der Fahrbahn und von Fußgängern (Fahren in Schrittgeschwindigkeit)
Erlaubte Flächen	• Gehsteig, Gehweg • Fußgängerzone, Schulstraße Begegnungszone, Wohnstraße
Mindestalter	• 8 Jahre (darunter nur mit einer mindestens 16-jährigen Aufsichtsperson) • Kein Alterslimit in Wohnstraßen
Kennzeichenpflicht	Nein
Versicherungspflicht	Nein
Helmpflicht	Nein
Alkoholgrenze	Nein
Parken	Grundsätzlich am Gehsteig, und zwar so, dass der Scooter kein Verkehrshindernis darstellt. Es gelten die allgemeinen Regeln für das Abstellen von Gegenständen.



© AdobeStock 14160312_1

Ich habe einen E-Scooter bis 25 km/h. Welche Regeln gelten?

Gesetzliche Bezeichnung	Elektrisch betriebener Klein- und Miniroller
Ausstattungsmerkmale	Siehe Micro-Scooter. Zusätzlich gelten die folgenden Leistungsgrenzen: • Max. 600 Watt Höchstleistung • Bauartgeschwindigkeit max. 25 km/h
Ausrüstungspflichten	• Zumindest eine wirksame Bremsvorrichtung • Glocke oder Hupe • Blinker • Rückstrahler oder Rückstrahlfolien, nach vorne weiß, nach hinten rot, zur Seite gelb • Bei Dunkelheit bzw. schlechter Sicht vorne weißes Licht und hinten rotes Rücklicht
Verhaltenspflichten	• Wie für Radfahrer • Keine Gefährdung und Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer • Keine Taschen und Rucksäcke an den Lenkgriffen und keine Beförderung von Gütern, ausgenommen in einem Behältnis für einen Helm oder sonstige kleine Gegenstände
Erlaubte Flächen	• Radfahranlagen bzw. Fahrbahn • Wohnstraße, Begegnungszone, Schulstraße • Fußgängerzone, wenn für Radfahrer bzw. E-Scooter-Fahrer freigegeben • Fahren am Gehsteig ist verboten
Mindestalter	12 Jahre (darunter nur mit Radfahrausweis oder einer mindestens 16-jährigen Aufsichtsperson)
Kennzeichenpflicht	Nein
Versicherungspflicht	Nein
Helmpflicht	Bis 16 Jahre
Alkoholgrenze	Maximal 0,5 ‰
Parken	Gemäß den Grundprinzipien für das Abstellen von Fahrrädern